

Durch die 39. BHV beschlossener Satzungstext

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Ehrenamtliche und berufliche Arbeit im ADFC.....	3
§ 5 Der ADFC als Bundesverband	3
§ 6 Die Landesverbände	4
§ 7 Mitgliedschaft	4
§ 8. Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte der Mitglieder	5
§ 10 Beiträge.....	5
§ 11 Die Organe des ADFC.....	5
§ 12 Allgemeine Regeln für die Bundesorgane.....	6
§ 13 Die Bundeshauptversammlung.....	7
§ 14 Der Bund-Länder-Rat	8
§ 15 Der Bundesvorstand.....	10
§ 16 Die/der Bundesvorsitzende.....	11
§ 17 Beiräte.....	11
§ 18 Die Bundesgeschäftsführung.....	11
§ 19 Facharbeit	12
§ 20 Schlichtungsausschuss	12
§ 21 Die Bundesgeschäftsordnung.....	12
§ 22 Auflösung des ADFC, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	13

Durch die 39. BHV beschlossener Präambel:

Präambel

Der ADFC ist der Verband für alle Menschen, die Fahrrad fahren oder fahren wollen oder das Fahrradfahren fördern wollen. Unabhängig von Alter oder Generation, Herkunft oder Geschlecht, ob sie häufig, regelmäßig oder gelegentlich, sportlich oder entspannt, im Alltag oder in der Freizeit mit dem Fahrrad am Verkehr teilnehmen:

Alle sollen im ADFC eine wirkungsvolle Interessenvertretung, eine fachlich überzeugende, serviceorientierte Organisation und Möglichkeiten für Austausch und Engagement finden.

Zukunftsweisende Ziele, ehren- und hauptamtlicher Einsatz, demokratische Vereinsstrukturen mit wirksamen Beteiligungsformen und die Vision einer menschengerechten, ökologisch verantwortlichen Mobilität mit dem Fahrrad im Mittelpunkt sind für den ADFC kennzeichnend.

Durch die 39. BHV beschlossener Satzungstext:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (ADFC) und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.

2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
- b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
- c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben,
- d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,

- e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
- f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
- h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4 Ehrenamtliche und berufliche Arbeit im ADFC

1. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende arbeiten im ADFC gemeinsam an der Verwirklichung der Satzungsziele. Die Kompetenz jedes Einzelnen und deren erfolgreiche Zusammenarbeit sind entscheidend für den Erfolg des ADFC. Sie werden gleichermaßen in ihrer Arbeit gefördert und unterstützt, durch Fort- und Weiterbildung ebenso wie durch geeignete Strukturen des Personalwesens.
2. Der Gewinnung und dem Engagement von ehrenamtlich Aktiven kommt im ADFC als zivilgesellschaftlichem Akteur besondere Bedeutung zu. Der ADFC achtet in seinen Strukturen darauf, dass die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Geltung kommt, dass mit dem Einsatz Ehrenamtlicher schonend und effizient umgegangen wird und die besonderen Belange ehrenamtlichen Engagements berücksichtigt werden.

§ 5 Der ADFC als Bundesverband

1. Der ADFC hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder. Er besteht aus den rechtlich selbstständigen Landesverbänden (landesweite Gliederungen) und deren regionalen und örtlichen Vereinigungen (örtlichen Gliederungen).
2. Der ADFC ist föderal und subsidiär aufgebaut, er soll in seinem Aufbau den föderalen politischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland folgen.
3. Der ADFC fördert und unterstützt die Zusammenarbeit der Landesverbände untereinander und mit dem Bundesverband.
4. Der ADFC repräsentiert und vertritt die Vielfalt der Gliederungen und Mitglieder als eine Einheit.

5. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

§ 6 Die Landesverbände

1. In jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland kann mit Zustimmung des Bund-Länder-Rates ein rechtlich selbstständiger ADFC-Landesverband bestehen. Die Landesverbände mehrerer Bundesländer oder Gliederungen mehrerer Bundesländer, die nicht Teil eines Landesverbandes sind, können sich mit Zustimmung des Bund-Länder-Rates zu einem länderübergreifenden Verband zusammenschließen; der Zusammenschluss tritt an die Stelle der einzelnen Landesverbände und gilt als ein Landesverband.

2. Die Landesverbände wirken nach Maßgabe dieser Satzung maßgeblich mit

- an der Positionierung, Programmatik und bei den grundlegenden Entscheidungen des ADFC sowie
- an der Besetzung und Arbeit der Organe des ADFC.

3. Die Landesverbände vertreten im ADFC ihre Belange, die ihrer Gliederungen und Mitglieder und fördern gemeinsam die Belange des Bundesverbandes.

4. Die Landesverbände streben auf ihrer Ebene die von den Bundesorganen des ADFC beschlossenen Ziele an und setzen die Beschlüsse der Bundesorgane um. Sie unterstützen das gemeinsame Erscheinungsbild und Handeln des ADFC.

5. Die Satzungen der Landesverbände müssen mit der Satzung des ADFC in Einklang stehen. Satzungsänderungen sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen. Über Verletzungen des Einklangs einer Landesverbandssatzung mit der Bundessatzung und deren Folgen entscheidet der Bund-Länder-Rat.

Einem Landesverband, dessen Satzung nicht mit der Bundessatzung in Einklang steht, können das Namensrecht und die Eigenschaft, Gliederung des ADFC zu sein, entzogen werden.

6. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der ADFC hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.

2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen werden, die den Zweck des ADFC unterstützen.

4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu fördern, ohne persönliche oder korporative Mitglieder zu sein.

5. Die Mitglieder des ADFC sind zugleich Mitglieder eines Landesverbandes und dessen Gliederungen, soweit solche bestehen. Die Mitgliedschaft richtet sich hier nach dem vom Mitglied mitgeteilten Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied mit Zustimmung der aufnehmenden Gliederung einer anderen Gliederung zuordnen lassen.

6. Auf Beschluss eines Landesverbandes oder des Bund-Länder-Rates können Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Für Ehrenmitglieder, die ein Landesverband vorgeschlagen hat, trägt der jeweilige Landesverband den Mitgliedsbeitrag.

7. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

§ 8. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrags mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Anträge auf Mitgliedschaft kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats ablehnen, ansonsten gilt der

Aufnahmeantrag als angenommen. Mit der Antragstellung wird die jeweils gültige Satzung des ADFC anerkannt. Der Beitragszeitraum von zwölf Monaten beginnt in den Folgejahren mit dem ersten Tag des auf den Beitrittsmonat folgenden Monats. Zu diesem Termin ist der Beitrag fällig.

2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit in Textform kündigen, Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.

3. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

4. Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt werden, durch den Bundesvorstand im Benehmen mit dem jeweiligen Landesvorstand ausgeschlossen werden. Beitragsrückstände, die trotz Mahnung nicht entrichtet wurden, führen zur Streichung aus der Mitgliederliste. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Bund-Länder-Rat einlegen.

5. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, und je eine Vertreterin/ein Vertreter jedes korporativen Mitglieds wählen die Delegierten der Bundeshauptversammlung (BHV, § 13) nach Maßgabe der Landessatzungen in ihren Landesverbänden. Die Satzungen der jeweiligen Landesverbände können eine Direktwahl der BHV-Delegierten durch die Mitglieder oder die Wahl der BHV-Delegierten durch von den Mitgliedern gewählten Delegierten auf Landesebene vorsehen. Das aktive Wahlrecht fördernder Mitglieder - bei juristischen Personen deren Vertreterinnen oder Vertreter, sofern ihnen das Recht nicht als persönliches Mitglied zusteht - zur Bundeshauptversammlung richtet sich nach der Satzung des jeweiligen Landesverbandes.

Die persönlichen Mitglieder üben das aktive Wahlrecht persönlich aus. Sie haben das passive Wahlrecht zu den Bundesorganen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vertreterinnen und Vertreter der korporativen Mitglieder haben das passive Wahlrecht zu den Bundesorganen nur, wenn sie auch persönliche Mitglieder des ADFC sind.

Fördernde Mitglieder - bei juristischen Personen deren Vertreterinnen oder Vertreter, sofern ihnen dieses Recht nicht als persönliches Mitglied zusteht - können nicht in die ADFC-Organen gewählt werden.

2. Die Rechte der Mitglieder in den Landesverbänden, sowie den örtlichen und regionalen Gliederungen, richten sich nach deren Satzungen.

3. Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information und Unterrichtung über wesentliche Vorgänge auf der Ebene des Bundesverbandes.

§ 10 Beiträge

1. Die Beiträge der Mitglieder, den Bundesanteil am Beitragsaufkommen der Mitglieder sowie den Anteil der Landesverbände setzt die Bundeshauptversammlung nach Empfehlung des Bund-Länder-Rates fest.

2. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

§ 11 Die Organe des ADFC

Die Organe des ADFC-Bundesverbandes sind

1. die Bundeshauptversammlung (§ 13),
2. der Bund-Länder-Rat (§ 14) und
3. der Bundesvorstand (§ 15).

§ 12 Allgemeine Regeln für die Bundesorgane

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Bundesorgane, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt:

1. Die Mitglieder der Bundesorgane müssen ADFC-Mitglieder sein.
2. Bundesorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Stimmen durch Organmitglieder vertreten und die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Organs anwesend sind. Die Bundeshauptversammlung und der Bund-Länder-Rat können bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden eine Sitzungsleitung als Vertretung der/des Vorsitzenden für die jeweilige Sitzung wählen.
3. Bundesorgane fassen ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.
4. Die Anzahl der den jeweiligen Beschluss unterstützenden Stimmen, der ablehnenden Stimmen und der Enthaltungen wird dokumentiert; bei offensichtlichen Ergebnissen offener Abstimmungen sind summarische Feststellungen zulässig, sofern keine Stimmenauszählung beantragt wird.
5. Abstimmungen über Sachanträge finden offen statt, sofern nicht von mindestens 10 % der anwesenden Organmitglieder die geheime Abstimmung gewünscht wird.
6. Abstimmungen über Personalfragen und Wahlen finden geheim statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.
7. Die Vorsitzenden der Organe sind verantwortlich für die Leitung und Durchführung der Organsitzungen. Sie laden mit Tagesordnung in angemessener Frist in Textform zu den Organsitzungen ein.
8. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind die Abwesenheitsvertretungen der Vorsitzenden.
9. Die Organe und deren Vorsitzende werden unmittelbar von der Bundesgeschäftsstelle beraten und unterstützt.
10. Die Organe können eigene Aufgaben, auch mit der Berechtigung zu bindenden Beschlüssen, an Ausschüsse aus ihrer Mitte delegieren, sowie beratende und zuarbeitende Arbeitsgruppen einrichten. Vorsitzende von Arbeitsgruppen sollen ADFC-Mitglieder sein.
11. Die Mitglieder der Bundesorgane dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum ADFC oder zu einer Gliederung des ADFC oder einem vom ADFC oder von einer oder mehreren Gliederungen beherrschten Unternehmen stehen. Haupt- oder nebenberuflich für den ADFC tätige Bundesvorstandsmitglieder dürfen in keinem weiteren Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis zum ADFC oder einer seiner Gliederungen stehen. Satz 1 und 2 gelten nicht für weisungsunabhängige Vorstandsmitglieder der Gliederungen, die nur in einem Beschäftigungsverhältnis zu ihren Gliederungen stehen.
12. Die/der Bundesvorsitzende, die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung und des Bund-Länder-Rates können nach Rücktritt oder Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden. Gleiches gilt für den Fall der Erweiterung.
13. Der Bund-Länder-Rat kann in der Bundesgeschäftsordnung Regelungen zur Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern treffen.

14. Die/der Bundesvorsitzende, die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung und des Bund-Länder-Rates, sowie die Mitglieder des Bund-Länder-Rates aus der Mitte der Bundeshauptversammlung (§ 13 Abs. 5) können auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder der Bundeshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Dies gilt nicht für die Vertreterinnen/Vertreter der Landesverbände im Bund-Länder-Rat, deren Abwahl richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Landesverbände. Bei einer Abwahl soll in der gleichen Sitzung nachgewählt werden.

§ 13 Die Bundeshauptversammlung

1. Die Bundeshauptversammlung ist die demokratische Vertretung der Gliederungen und Mitglieder und oberstes Beschlussorgan des ADFC-Bundesverbandes.

2. Die Bundeshauptversammlung tritt jährlich auf Einladung ihrer/ihrer Vorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Bundeshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Bund-Länder-Rat dies beschließt, oder wenn 30 % der Delegierten dies beantragen.

3. Die Einladung zur Bundeshauptversammlung ergeht mindestens sechs Wochen vorher in Textform. Sie soll die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen, bei Satzungsänderungen muss der Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnet werden. Alle eingebrachten Anträge sollen den Delegierten vier Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Aufgaben

4. Sie berät und beschließt über

a) die grundsätzliche, langfristige inhaltliche und strategische Ausrichtung des ADFC, insbesondere die verkehrs- und gesellschaftspolitische Programmatik,

b) grundlegende Fragen der Verbandspolitik, Verbandsstruktur und -entwicklung, insbesondere Satzungsänderungen,

c) den Haushalt des ADFC, die Mitgliedsbeiträge und die Mitgliedsbeitragsordnung,

d) andere grundlegende Fragen der bundesverbandlichen Arbeit;

e) des Weiteren wählt die Bundeshauptversammlung die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer auf vier Jahre, die der Bundeshauptversammlung berichten.

5. Die Bundeshauptversammlung wählt die Bundesvorsitzende/den Bundesvorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 15) sowie die Mitglieder des Bund-Länder-Rates nach § 14 Abs. 6, Spiegelstrich 2 und entscheidet über die Abwahl und Nachwahl.

6. Die Bundeshauptversammlung nimmt den Bericht des Bundesvorstandes und des Bund-Länder-Rates entgegen, stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Bundesvorstandes, der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Bund-Länder-Rates.

Die Mitglieder der Bundeshauptversammlung

7. Die Bundeshauptversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände, der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung und den Mitgliedern des Bundesvorstandes.

Die Delegierten werden nach Maßgabe der Landessatzungen in den Landesverbänden gewählt.

Schriftliche Stimmübertragungen innerhalb eines Landesverbandes sind zulässig, doch darf eine Stimmberechtigte/ein Stimmberechtigter nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten. Mitgliedern des Bundesvorstandes können keine Stimmen übertragen werden.

8. Die Zahl der Delegierten wird von der Bundeshauptversammlung festgelegt. Jeder Landesverband entsendet mindestens zwei Delegierte. Die Zahl seiner weiteren Delegierten richtet sich nach dem Anteil seiner Mitglieder im ADFC zum Beginn des Jahres, berechnet nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Anträge und Beschlüsse

9. Anträge an die Bundeshauptversammlung können gestellt werden von

- a) den Gliederungen des ADFC,
- b) dem Bundesvorstand oder seinen Mitgliedern,
- c) dem Bund-Länder-Rat und
- d) 10 % der Stimmberechtigten der Bundeshauptversammlung.

10. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorsitz der Bundeshauptversammlung

11. Die Bundeshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden nicht auf die Quote des Landesverbandes nach Abs. 8 angerechnet.

Sie dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.

Zwischen den Sitzungen vertreten sie die Bundeshauptversammlung gegenüber den anderen Bundesorganen.

12. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

§ 14 Der Bund-Länder-Rat

Aufgaben

1. Der Bund-Länder-Rat ist ein beratendes und beschließendes Organ des ADFC.

2. Der Bund-Länder-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er gewährleistet den Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Gliederungen, des Bundesvorstandes, der/des Bundesvorsitzenden und der Bundesgeschäftsstelle zu verbandlichen Fragen mit überörtlicher Bedeutung.
- b) Er vertritt die Interessen der Gliederungen.
- c) Er berät und unterstützt den Bundesvorstand (§ 15) und führt die Aufsicht über ihn.

d) Er berät und entscheidet über grundlegende Fragen nach Maßgabe der Satzung und der Grundsatzbeschlüsse der Bundeshauptversammlung zwischen deren Sitzungen, insbesondere bei Eilbedarf.

e) Er erlässt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

f) Er beruft die Mitglieder des Schlichtungsausschusses (§ 20).

g) Er wählt die Delegierten des Bundesverbandes, die den ADFC in internationalen Vereinigungen und Gremien des Fahrradverkehrs vertreten.

3. Satzungsänderungen, Festsetzung des Bundeshaushaltes und Entscheidungen über Mitgliedsbeiträge bzw. Beitragsordnungen bleiben der Bundeshauptversammlung vorbehalten.

4. Erlass und Änderungen der Bundesgeschäftsordnung, die die Kompetenz, Aufgaben und/oder Arbeitsweise der Bundeshauptversammlung betreffen, bedürfen der Zustimmung der beiden Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung.

5. Grundsätzliche programmatische Entscheidungen des Bund-Länder-Rates bedürfen der Bestätigung durch die nächste Bundeshauptversammlung.

Mitglieder des Bund-Länder-Rates

6. Dem Bund-Länder-Rat gehören als Mitglieder an:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter eines jeden Landesverbandes, gewählt nach Maßgabe der jeweiligen Landessatzung sowie
- sechs Mitglieder der Bundeshauptversammlung, gewählt aus deren Mitte für vier Jahre
- Die/der Bundesvorsitzende, die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Bundeshauptversammlung und des Bund-Länder-Rates sind geborene, stimmberechtigte Mitglieder des Bund-Länder-Rates.
- Die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes können mit Rederecht, aber ohne Stimm- und Antragsrecht an den Sitzungen des Rates teilnehmen
- Die Bundesgeschäftsführerinnen/Bundesgeschäftsführer (§ 18) nehmen mit Rederecht, aber ohne Stimm- und Antragsrecht an den Sitzungen des Bund-Länder-Rates teil.

7. Die Mitglieder des Bund-Länder-Rates erhalten ihr Mandat von den Landesverbänden bzw. von der Bundeshauptversammlung für die in Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen. Die Vertreterinnen/die Vertreter der Landesverbände können sich durch gleichermaßen mandatierte Personen vertreten lassen.

In gleicher Weise kann sich die/der Bundesvorsitzende von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.

8. Wird der Bund-Länder-Rat aufsichtlich tätig, können Mitglieder des Vorstandes, auch die/der Bundesvorsitzende, von der Sitzung ausgeschlossen werden. Die/der Bundesvorsitzende hat kein Stimmrecht in aufsichtlichen Fragen.

9. Die Wahlperiode des Bund-Länder-Rates soll nicht mit der Wahlperiode der Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung übereinstimmen.

Beschlüsse des Bund-Länder-Rates

10. Jede Vertreterin/jeder Vertreter eines Landesverbandes hat mindestens eine Stimme. Die Zahl ihrer/seiner weiteren Stimmen richtet sich nach dem Anteil der Mitglieder des betreffenden Landesverbandes im ADFC zum Beginn des Jahres, berechnet nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, bis eine Gesamtzahl der Stimmen der Landesverbandsvertreterinnen/Landesverbandsvertreter von 26 erreicht ist.

11. Ein wirksamer Beschluss des Bund-Länder-Rates muss zusätzlich auf sich vereinigen:

- die Mehrheit der anwesenden Ländervertreterinnen/Ländervertreter
- die Mehrheit der von den anwesenden Ländervertreterinnen/Ländervertretern repräsentierten Stimmen

Vorsitz des Bund-Länder-Rates

12. Der Bund-Länder-Rat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.

13. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

§ 15 Der Bundesvorstand

Aufgaben

1. Der Bundesvorstand leitet den ADFC im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Bundeshauptversammlung und des Bund-Länder-Rates. Ihm obliegt die strategische Führung des Verbandes.

Mitglieder

2. Dem Bundesvorstand gehören an

a) die/der Bundesvorsitzende und

b) mindestens zwei und höchstens sechs weitere Vorstandsmitglieder.

Im Falle von sechs weiteren Vorstandsmitgliedern sollen mindestens drei weiblich sein.

Im Falle von fünf weiteren Vorstandsmitgliedern sollen mindestens zwei weiblich sein.

Im Falle von vier weiteren Vorstandsmitgliedern sollen mindestens zwei weiblich sein.

Im Falle von drei weiteren Vorstandsmitgliedern soll mindestens eine Person weiblich sein.

Im Falle von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern soll mindestens eine Person weiblich sein.

3. Auf Vorschlag der/des Bundesvorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine stellvertretende Bundesvorsitzende/einen stellvertretenden Bundesvorsitzenden für zwei Jahre.

Ist der Bundesvorsitz männlich besetzt, ist für die Stellvertretung eine Frau zu wählen.

Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz nach § 15 Abs. 2b sowie § 15 Abs. 3 gewählt werden, so wird dieser Platz von einem gewählten Kandidaten anderen Geschlechts besetzt und der Vorstand wird beauftragt, im Zuge der Kooptierung mindestens ein weibliches Mitglied in den Vorstand zu berufen.

4. Der Bundesvorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder bis zur nächsten Bundeshauptversammlung kooptieren; diese Mitglieder haben die Rede- und Antragsrechte von Bundesvorstandsmitgliedern, aber kein Stimmrecht in den Organen. Diese beiden Vorstandsmitglieder werden nicht auf die Zahl nach Abs. 2, Buchstabe b) angerechnet. Wer bei der jüngsten Vorstandswahl oder -nachwahl kandidiert hat und nicht gewählt wurde, kann nicht kooptiert werden.

5. Die/der Bundesvorsitzende alleine, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Bundesvorsitzende, vertritt den ADFC gerichtlich und außergerichtlich.

6. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundeshauptversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt.

Die/der Bundesvorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die nicht zurücktreten oder abgewählt werden, bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Neben- und hauptberufliche Vorstandsmitglieder

7. Mitglieder des Bundesvorstandes können neben- oder hauptberuflich beim ADFC-Bundesverband angestellt werden.

Über die wesentlichen Bestandteile des Anstellungsvertrags, insbesondere die Vergütung, den Beschäftigungsumfang und die Laufzeit sowie diesbezügliche Vertragsänderungen, entscheidet der Bund-Länder-Rat.

8. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung.

§ 16 Die/der Bundesvorsitzende

Aufgaben

1. Die/der Bundesvorsitzende repräsentiert den ADFC gegenüber Staat, Gesellschaft und Öffentlichkeit.

2. Die/der Bundesvorsitzende ist Mitglied und Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes. Sie/er wird unmittelbar von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Sie/er kann Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder mit deren Einverständnis delegieren, behält aber die Gesamtverantwortung als Vorsitzende/Vorsitzender.

3. Die/der Bundesvorsitzende ist die/der arbeitsrechtliche Vorgesetzte der Bundesgeschäftsführerinnen/Bundesgeschäftsführer. Sie/er schließt im Namen des ADFC die Dienstverträge mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern ab; ihr/ihm obliegen deren Personalführung und -förderung.

4. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

§ 17 Beiräte

1. Der Bund-Länder-Rat kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Beiräte des ADFC berufen. Über die Berufung der Beiratsmitglieder entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit dem Bund-Länder-Rat. Die Beiratsmitglieder müssen nicht dem ADFC angehören.

2. Zweck der Beiräte ist es, geeignete Personen an den Beratungen auf Bundesebene zu beteiligen und die Ziele des ADFC zu fördern.

3. Die Mitarbeit in einem Beirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung ist möglich.

4. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

§ 18 Die Bundesgeschäftsführung

Bestellung und Aufgaben

1. Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Bund-Länder-Rates eine/einen oder mehrere Bundesgeschäftsführerinnen/Bundesgeschäftsführer bestellen.

Die Bundesgeschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sie leitet die Bundesgeschäftsstelle.

- b) Sie wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle aus, stellt sie an, führt und fördert sie.
 - c) Sie führt die operativen Geschäfte des ADFC.
 - d) Sie unterstützt die Organe und Gremien des ADFC.
 - e) Sie unterstützt den Bundesvorstand bei der strategischen Führung des ADFC.
 - f) Sie fördert die Zusammenarbeit der Landesgeschäftsführungen untereinander und mit der Bundesgeschäftsführung.
- Darüber hinaus kann der Bundesvorstand weitere Aufgaben und Vollmachten auf Bundesgeschäftsführerinnen/Bundesgeschäftsführer übertragen.

2. In ihrem Geschäftsbereich sind die Bundesgeschäftsführerinnen/Bundesgeschäftsführer besondere Vertreter nach § 30 BGB.

3. Der Vorstand erlässt eine „Geschäftsstellenordnung“ für die Bundesgeschäftsführung und die Bundesgeschäftsstelle.

4. Die Bundesgeschäftsführerinnen/Bundesgeschäftsführer dürfen nicht Mitglied eines Verbandsorgans sein.

5. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

§ 19 Facharbeit

1. Der ADFC richtet zur fachlichen Unterstützung und Beratung der Bundesorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Förderung der fachlichen Arbeit in den Gliederungen und zur Beratung der Mitglieder Strukturen der Facharbeit ein.

2. Über Konzept, Struktur und personelle Besetzung entscheidet der Bund-Länder-Rat auch auf Vorschlag des Bundesvorstandes. Leiterinnen und Leiter von Fachgremien müssen ADFC-Mitglieder sein; Mitglieder von Fachgremien müssen keine ADFC-Mitglieder sein. Für Ausschüsse als Fachgremien gilt § 12 Abs. 10.

3. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

§ 20 Schlichtungsausschuss

1. Der Bund-Länder-Rat beruft zur Schlichtung von innerverbandlichen Konflikten zwischen Gliederungen und/oder Mitgliedern einen dreiköpfigen Schlichtungsausschuss und bestimmt dessen Vorsitzende/Vorsitzenden.

2. Den Schlichtungsausschuss können ADFC-Mitglieder oder ADFC-Gliederungen anrufen, die sich in ihren Rechten nach dieser Satzung durch eine Gliederung oder ein Organ beeinträchtigt sehen.

3. Aufgabe des Ausschusses ist die Vermittlung zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, Konflikte außergerichtlich beizulegen. Im Rahmen konkreter Schlichtungsfälle ist der Ausschuss antragsberechtigt gegenüber den Bundesorganen.

4. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 21).

§ 21 Die Bundesgeschäftsordnung

Der Bund-Länder-Rat erlässt auf Vorschlag des Bundesvorstandes eine Bundesgeschäftsordnung für den ADFC.

Diese regelt wesentliche Prozesse und Strukturen zur Umsetzung der Satzung, soweit dies in dieser Satzung vorgesehen ist.

§ 22 Auflösung des ADFC, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die Auflösung des ADFC erfolgt durch die Bundeshauptversammlung.
2. Die Bundeshauptversammlung wird zur Beratung über eine Auflösung nur einberufen, wenn zuvor der Bund-Länder-Rat mit drei Viertel der Stimmen die Einberufung verlangt hat.
3. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der eigens einberufenen Bundeshauptversammlung mehr als 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder.
Sind weniger als 50 % der Stimmberechtigten anwesend, kann frühestens acht Wochen später eine neue Bundeshauptversammlung einberufen werden; diese neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigten Landesverbände des ADFC. Das Vermögen wird auf diese Landesverbände entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder aufgeteilt. Sollten keine gemeinnützigen ADFC-Landesverbände vorhanden sein, fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND). Alle Begünstigten haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
5. Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes geregelt wird.
6. Bis zum 30.06.2019 erlässt der bisherige Bundeshauptausschuss die Bundesgeschäftsordnung.
7. Die Wahlen zum Bund-Länder-Rat und zum Vorsitz des Bund-Länder-Rates finden nach dieser Satzung erstmals im Zeitraum zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2019 statt. Gleiches gilt für etwaige Wahlen zum Bundesvorstand.
8. Bis zu Neuwahlen nimmt die bisherige Bundeshauptversammlung die Aufgaben der Bundeshauptversammlung nach dieser Satzung wahr, die Mitglieder des bisherigen Bundeshauptausschusses nehmen die Aufgaben des Bund-Länder-Rates wahr und der bisherige Bundesvorstand nimmt die Aufgaben des Bundesvorstandes nach dieser Satzung wahr.
9. Regelungen zur Arbeitsweise der Organe sollen ab dem 01.01.2019 angewandt werden, ab dem 01.01.2020 sind sie zwingend.

Stand: 11. November 2018